

A n t r a g
auf Genehmigung der Trikotwerbung auf Spielkleidung

Herren* Frauen* **Spieljahr: 2016/ 2017**

(* zutreffendes Ankreuzen)

Antragstellender Verein:	
Vereinsnummer:	
Vertragspartner Werbung: - Bitte Name und Anschrift des Partners eintragen oder Firmenstempel - Für jeden Werbepartner des Vereins ist ein gesonderter Antrag zu stellen	
Vertragsdauer:	Spieljahr 2016/2017
Geltungsbereich:	<input type="checkbox"/> Meisterschaft <input type="checkbox"/> Pokal
Art der Werbung:	<input type="checkbox"/> Brust <input type="checkbox"/> Ärmel
Werbeaufschrift auf Trikot:	
Größe der Werbung: - Trikotvorderseite: max. 200 cm ² - Ärmelwerbung: max. 100 cm ²	
Sonstige Trikotgestaltung: - Vereinsname auf der Rückseite - Name der Heimatstadt - Spielername - Größe der Buchstaben	
Ausrüster:	

Besondere Bestimmungen (Auszug)

Auf die „Allgemeinverbindlichen Vorschriften“ über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des FSA (§ 32, Spielordnung) und DFB wird hingewiesen. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga- Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zu lässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der FSA beschließen, dass jeder Verein dieser Liga, Spielklasse oder des Wettbewerbs für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

Die Genehmigung muss beim für den jeweiligen Wettbewerb zuständigen DFB Mitgliedsverband jährlich neu beantragt werden. Sie ist kostenpflichtig. Hierzu sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

Die Kosten für die Trikotwerbung betragen für Herren sowie für Frauen pro Mannschaft 25,00 Euro zzgl. 7 % Umsatzsteuer und sind **nach Rechnungslegung** durch die Geschäftsstelle des FSA zu bezahlen.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.

Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das Organ, das die Genehmigung erteilt bzw. der Verband nicht zuständig.

Unterschrift/Stempel Antragstellers

Unterschrift des Vertragspartners

Genehmigungsvermerk der Geschäftsstelle/ Staffelleiter

Genehmigt:

Ja

Nein

Datum, Unterschrift